

Verwaltungsordnung des LVN

Beschlossen vom Präsidium am 15. Dezember 2022 in Duisburg

Die Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Die Verwaltungsordnung

- 1.1 Die Verwaltungsordnung regelt die Arbeit der Verbandsorgane, der Referate, der Fachbereiche und der LVN-Geschäftsstelle.
- 1.2 Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein.
- 1.3 Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben des Verbandes werden in einem Aufgabenplan festgelegt.

2. Der Verbandstag

- 2.1 Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach der Satzung konkret zugewiesen sind.
- 2.2 Er ernennt Ehrenpräsidenten.

3. Das Präsidium

- 3.1 Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - vier Vizepräsidenten
 - dem hauptberuflichen Geschäftsführer und
 - den vier Vorsitzenden der Regionen.
- 3.2 Jeweils ein Vizepräsident ist unbeschadet der Gesamtverantwortung zuständig für die Bereiche:
 - Finanzen
 - Sportentwicklung
 - Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung
 - Jugend
- 3.3 Im Rahmen der Gesamtverantwortung unterstützen und vertreten sich der Präsident, die Vizepräsidenten und der hauptberufliche Geschäftsführer gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 3.4 Das Präsidium legt die Richtlinien zur Verwaltung des Verbandes fest und beaufsichtigt die Arbeit des Vorstandes.

- 3.5 Dem Präsidium obliegt die Wahrnehmung einer Kontroll- und Berichtsfunktion in Bezug auf die Haushaltspläne und Jahresrechnungen des Verbandes. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 3.6 Es fasst die inhaltlichen Aufgaben des Verbandes in Referaten zusammen, in denen die Arbeit der Fachbereiche koordiniert wird.
- 3.7 Es beschließt den Aufgabenplan des Verbandes nach 1.3 dieser Verwaltungsordnung.
- 3.8 Für spezielle Aufgaben setzt das Präsidium ehrenamtliche Mitarbeiter ein. Es setzt Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Mitarbeiter. Wenn hauptberufliche Mitarbeiter betroffen sind, ist hierzu die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 3.9 Die Dauer der Beauftragung der vom Präsidium eingesetzten ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter ist grundsätzlich an die betreffende Wahlperiode des Präsidiums gekoppelt. Zur Vermeidung vorübergehender Vakanzen erstreckt sich die Dauer der Beauftragung bis zu dem Zeitpunkt in die nachfolgende Wahlperiode hinein, an dem das neu gewählte Präsidium die Beauftragung der ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter für die neue Wahlperiode vollzogen hat. Das neu gewählte Präsidium soll die Beauftragung jeweils im Rahmen seiner für die neue Wahlperiode konstituierenden Sitzung vornehmen.
- 3.10 Das Präsidium ernennt die Ehrenmitglieder, verleiht die Ehrenringe, die Ehrenplaketten, die Ehrennadeln, die Vereinsplaketten, den Berni-Becks-Preis und den Franz-Josef-Probst-Preis entsprechend der Vorgaben der Ehrungsordnung.

4. Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem hauptberuflichen Geschäftsführer; jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
- 4.2 Der Vorstand ist Träger der Verwaltung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
- 4.3 Im Rahmen der Vorstandsverantwortung unterstützen und vertreten die Vorstandsmitglieder sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 4.4 Der Vorstand ist für die Anstellung und Entlassung der hauptberuflichen Mitarbeiter mit Ausnahme des hauptberuflichen Geschäftsführers zuständig.
- 4.5 Er legt die Zuschnitte der Fachbereiche fest.
- 4.6 Er entscheidet über die Beauftragung von hauptberuflichen Mitarbeitern mit speziellen Aufgaben und über den Einsatz hauptberuflicher Mitarbeiter in Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

5. Der Rechtsausschuss

- 5.1 Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit selbständig nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes aus.

6. Die LVN-Jugend

- 6.1 Die LVN-Jugend ist mit ihren Gremien und Mitarbeitern für die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes zuständig.
- 6.2 Einzelheiten regelt die LVN-Jugendordnung.

7. Der Wettkampfausschuss

- 7.1 Der Wettkampfausschuss berät und entscheidet über Angelegenheiten des Wettkampfwesens im Sinne des § 2, Abs. 2 a), b) und d) der Satzung, soweit sie nicht vom Präsidium entschieden werden müssen.
- 7.2 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Wettkampfausschusses.

8. Die Regionen

- 8.1 Die 4 Regionen sind die regionalen, rechtlich unselbständigen Untergliederungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein.
- 8.2 Einzelheiten regelt die LVN-Regionsordnung.

9. Die Referate

- 9.1 Die inhaltlichen Aufgaben des Verbandes werden in Referaten zusammengefasst.
- 9.2 In diesen Organisationseinheiten wird die Arbeit der einzelnen Fachbereiche koordiniert und überwacht.
Die Referate regeln unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Präsidiums ihre Aufgaben selbständig.
- 9.3. Die Referate werden von den hauptberuflichen Referenten der LVN-Geschäftsstelle geleitet.

10. Die Geschäftsstelle

- 10.1 Der Leichtathletik-Verband Nordrhein unterhält zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern.
- 10.2 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zentral für alle Angelegenheiten dem Geschäftsführer.

- 10.3 Der Geschäftsführer überwacht die Umsetzung der von den Organen gefassten Beschlüsse und der allgemeinen Verwaltungsaufgaben.
- 10.4 Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage der LVN-Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums und des Vorstandes.
- 10.5 Sie erledigt die allgemeinen Verwaltungsaufgaben selbständig nach einem Geschäftsverteilungsplan.

11. Die Fachbereiche

- 11.1 Die Aufgaben der Referate werden nach inhaltlichen Gesichtspunkten in Fachbereiche gegliedert.
- 11.2 Für spezielle Aufgaben werden in den Fachbereichen Fachwarte durch das Präsidium eingesetzt.
- 11.3 Jeder Fachbereich wird von einem Koordinator geleitet, der vom Präsidium eingesetzt wird.

12. Der Präsident

- 12.1 Der Präsident trägt die Verantwortung für die gesamten Belange des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein.
- 12.2 Er vertritt den Verband nach innen und außen.
- 12.3 Er koordiniert die Aufgabenschwerpunkte.
- 12.4 Er leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes und eröffnet und schließt die Verbandstage.
- 12.5 Er ist verantwortlich für Mitarbeiterangelegenheiten, insbesondere ist er der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers.

13. Der Vizepräsident Finanzen

- 13.1 Der Vizepräsident Finanzen trägt die Verantwortung für die Haushaltspolitik des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein.
- 13.2 Er vertritt den Verband nach innen und außen.
- 13.3 Er ist zuständig für die mittel- und langfristige Finanzplanung und die Entwicklung von Strategien und Initiativen zur Steigerung der Verbandseinnahmen.
- 13.4 Er ist verantwortlich für die Erstellung des jährlichen Hausvoranschlags, die Überwachung der laufenden Haushaltsführung sowie für die Erstellung der Jahresrechnung.

14. Der Geschäftsführer

- 14.1 Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes und hat zudem die operative betriebswirtschaftliche Gesamtverantwortung.
- 14.2 Er vertritt den Verband nach innen und außen.
- 14.3 Er leitet die LVN-Geschäftsstelle und ist als Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiter verantwortlich für die Personalführung.
- 14.4 Er erstellt Konzepte und Programme zur Verbandsentwicklung.
- 14.5 Er ist zuständig für Marketingaktivitäten.

15. Der Vizepräsident Sportentwicklung

- 15.1 Der Vizepräsident Sportentwicklung begleitet die Maßnahmen des Verbandes in den Bereichen Leistungssport, Breitensport (allgemein), gesundheitsorientierter Sport, Laufen, Kinder- und Jugendleichtathletik, Schulsport sowie im Wettkampfwesen.
- 15.2 Er beobachtet die Sportentwicklung allgemein, die gesellschaftlichen Trends mit ihren Auswirkungen auf das Sporttreiben sowie die Leichtathletik-Infrastruktur und entwickelt daraus Initiativen zur Sportentwicklung des Verbandes.
- 15.3 Er gewichtet die sportlichen Aufgaben des Verbandes und kontrolliert die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen.

16. Der Vizepräsident Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung

- 16.1 Der Vizepräsident Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung ist zuständig für die Fragen der Bindung und Gewinnung von Mitgliedern und Mitarbeitern.
- 16.2 Dabei obliegt ihm die regelmäßige Analyse der Mitgliederzahlen und der Mitarbeiterstruktur, sowohl im Ehrenamt wie im Hauptberuf, sowie das Aufzeigen von Entwicklungen.
- 16.3 Er analysiert Entwicklungen im Sport und in der Gesellschaft und ist für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in Fragen der Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung zuständig.
- 16.4 Er initiiert Maßnahmen des Verbandes zur Mitglieder- und Mitarbeitergewinnung und begleitet die Maßnahmen zur Mitarbeiterpflege.
- 16.5 Er kontrolliert die Auswirkungen von Verbandsaktivitäten auf die Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung und steuert die Arbeit der Referate/Fachbereiche zu den Themen Mitglieder- und Mitarbeitergewinnung und -entwicklung.

17. Der Vizepräsident Jugend

- 17.1 Der Vizepräsident Jugend trägt die Verantwortung für alle Jugendbelange des Verbandes.
- 17.2 Er vertritt die LVN-Jugend nach innen und außen.
- 17.3 Er ist verantwortlich für Durchführung und Weiterentwicklung von Handlungsprogrammen und Maßnahmen in den Bereichen sportliche und außersportliche Jugendarbeit, Jugendlehrwesen und Schulsport.
- 17.4 Er leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und den Jugendtag.
- 17.5 Er trägt die Verantwortung für Verwendung und Abrechnung der dem LVN für Jugendarbeit zufließenden Zuschussmittel.
- 17.6 Ihm obliegen Initiativen zur Nachwuchsgewinnung in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung.

18. Der Ehrenpräsident

- 18.1 Der Ehrenpräsident ist Berater des Präsidiums.
- 18.2 Er übernimmt repräsentative und projektbezogene Verbandsaufgaben in Absprache mit dem Präsidium oder dem Vorstand.

19. Der Regionsvorsitzende

- 19.1 Der Regionsvorsitzende führt die entsprechende Region und vertritt als besonderer Vertreter des LVN im Sinne von § 30 BGB deren Belange nach innen und außen.
- 19.2 Er nimmt die sportpolitischen Interessen der Region wahr und ist Ansprechpartner für Kommunen und Institutionen.
- 19.3 Er trägt die Verantwortung für Verwaltung und Finanzabwicklung der Region und übt die Fachaufsicht über den Regionsgeschäftsführer aus.
- 19.4 Er ist Mitglied im LVN-Präsidium.
- 19.5 Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Regionsvorstandssitzungen und der Regionsversammlung. Er leitet diese Tagungen.
- 19.6 Er koordiniert die Arbeitskreise der Region.
- 19.7 Er übernimmt repräsentative Pflichten in der Region und beantragt Verbands Ehrungen.
- 19.8 Er ist verantwortlich für Abstimmungen und Absprachen mit anderen Regionen.